

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 31.03.2026

Geschäftszeichen 632.99 / 2026\_025

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 13.04.2026

BV 052/2026

Betreff: **Baugesuche  
Erbach, Weglanger 49, Flst. 3713  
Errichtung eines freistehenden Gewächshauses im Garten des Grundstücks zur  
privaten Nutzung für den Anbau von Gemüse und Pflanzen  
Befreiungen**

Anlagen: Anlage 1: Angaben zur Abweichung  
Anlage 2: Lageplan  
Anlage 3: Bauzeichnung  
Anlage 4: Auszug aus dem Bebauungsplan - zeichn. Teil  
Anlage 5: Auszug aus dem Bebauungsplan - Textteil

### **Beschlussvorschlag**

Der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „Merzenbeund II“ für die Errichtung einer Nebenanlage (Gewächshaus) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird nicht zugestimmt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister

## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

## 2. Sachdarstellung

Der Bauherr plant die Errichtung eines freistehenden Gewächshauses im Garten des Grundstücks Weglanger 49 zur privaten Nutzung für den Anbau von Gemüse und Pflanzen.

Bei Gewächshäusern handelt es sich um Nebenanlagen nach § 14 BauNVO. Diese sind nach § 50 LBO in Verbindung mit dem Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO grundsätzlich verfahrensfrei, müssen aber nach § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Merzenbeund II“. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Der vom Bauherrn gewünschte Standort für das Gewächshaus liegt außerhalb der Baugrenze und innerhalb eines Bereichs welcher für die Errichtung von Garagen oder Carports vorgesehen ist. Der Bauherr hat deshalb eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Nachdem gewährte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans auch Auswirkungen auf künftige Bauvorhaben haben und nicht gewünscht ist, dass in den für Garagen und Carports vorgesehenen Flächen auch Nebenanlagen errichtet werden dürfen (dies würde ausdrücklich im Bebauungsplan so geregelt – Privilegierung von Garagen und Carports), empfiehlt die Verwaltung der beantragten Befreiung nicht zuzustimmen.